

Unternehmensmitbestimmung in Europa

- Vorlesung in der EAdA -

Dr. Johannes Heuschmid

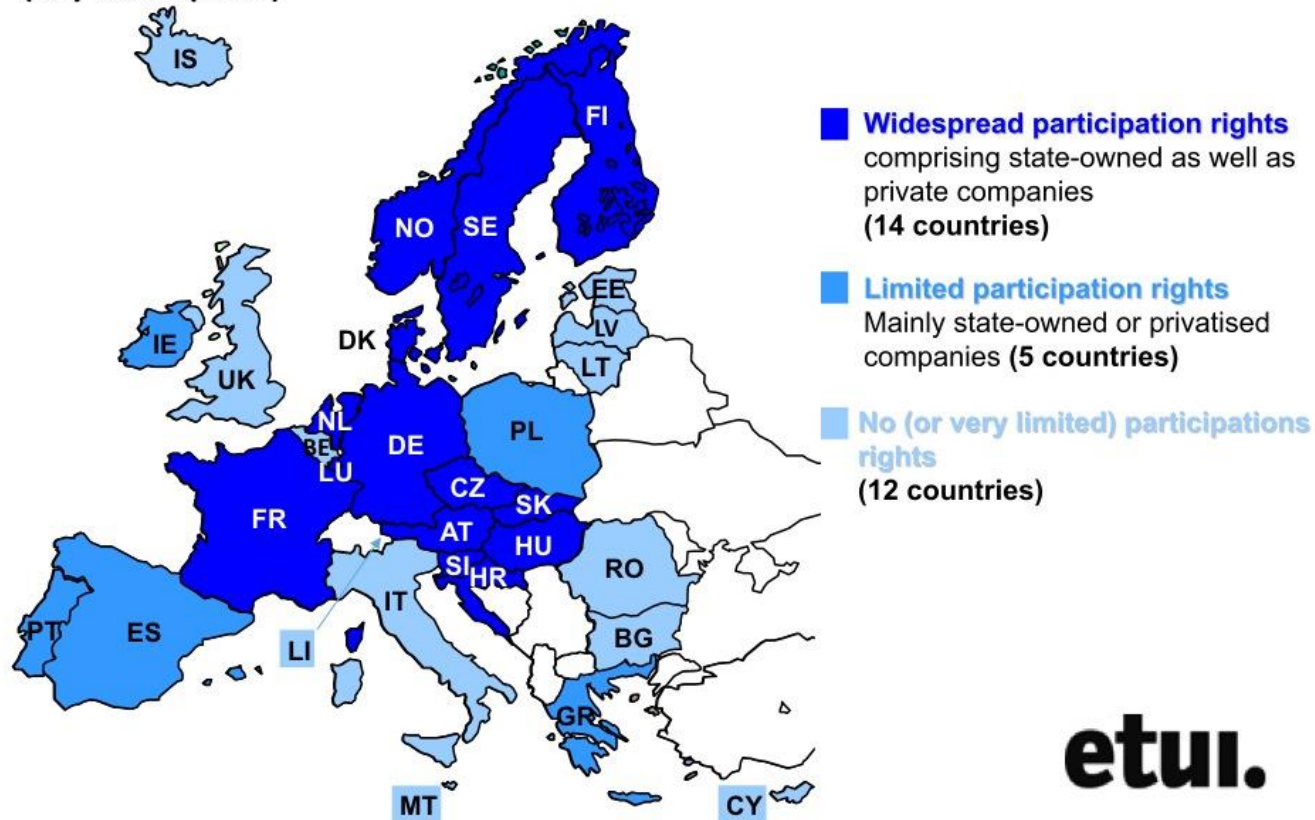
19.5.2015

Übersicht

- A. Unternehmensmitbestimmung in Europa
- B. Historische Entwicklung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE)
- C. Die SE im Überblick
- D. SE – Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
- E. SE – Beteiligung der Arbeitnehmer
- F. SE – Zahlen
- G. Weitere Unionsrechtsakte mit Regelungen zur Unternehmensmitbestimmung
- H. Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben auf Unionsebene
- I. Literatur

A. Unternehmensmitbestimmung in Europa (1) - Übersicht

Worker board-level participation in the 31 European Economic Area countries
Norbert Kluge, Michael Stollt and Aline Conchon - European Trade Union Institute
(July 2013 update)



A. Unternehmensmitbestimmung in Europa (2) – Schwellenwerte u. Anteil

Geringe Schwellenwerte

Schweden: 25

DK: 35

Slowakei: 50



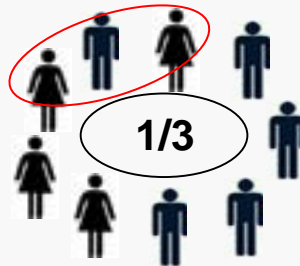
**2-3 AN-Vertreter im
Leitungsorgan:**
Schweden, (Spanien)

Mittlere Schwellenwerte

NL: 100

FIN: 150

HU: 200



**1/3 AN-Vertreter im
Leitungsorgan:**
Slowakei (Privatunternehmen),
Niederlande (Recht, Kandidaten
aufzustellen), Dänemark,
Österreich, Ungarn

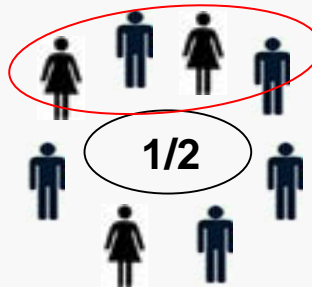
Hohe Schwellenwerte

Slowenien: 500

DE: 500, (1000), 2000

Lux: 1000

Frankreich: 5000



**1/2 AN-Vertreter im
Leitungsorgan:**
Deutschland, Slowenien (1/3- max.
1/2), Slowakei (staatseigene
Unternehmen)

B. Historische Entwicklung der SE

- 1958 Erste Diskussionen in Frankreich
- 1965 Vorschlag der franz. Regierung (Staatsvertrag zur Schaffung einer europäischen Handelsgesellschaft)
- 1970 Vorentwurf der Kommission für Ministerrat; weitere erfolglose Vorschläge der Kommission 1975 und 1989
- 1994 EBR-RL
- 1997 Davignon-Bericht
- 2000 Politische Einigung auf dem Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000
- 2001 Verabschiedung von SE-VO und SE-RL

C. Die SE im Überblick

- SE-VO (gesellschaftsrechtliche Regelungen)
 - Umgesetzt durch SE-Ausführungsgesetz (SEAG)
- SE-RL (Beteiligungsrechte der AN)
 - Umgesetzt durch SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) *vgl. Kittner Nr. 26b*
- Bekannte SE's in Deutschland: Allianz, TESA, Porsche, BASF, Bilfinger, MAN, SAP
- Gründe für die Wahl des SE-Statuts:
 - Europäisches Label
 - Internationalisierung der Leitungsorgane
 - Verringerung von Transaktionskosten durch einheitlichen Rechtsrahmen
 - Vereinfachung der Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO)
 - Mitbestimmungsumgehung?

D. SE-Gesellschaftsrechtl. Grundlagen (1)

- Gründungsformen

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

Gründungsformen

Fusion

Aktiengesellschaften aus **zwei** Mitgliedstaaten gründen durch Verschmelzung eine SE

Holding

AG und GmbH aus **zwei** Mitgliedstaaten gründen Holding

Tochter

Gesellschaften und juristische Personen (öffentlichen oder privaten Rechts) aus **zwei** Mitgliedsstaaten (oder SE selbst) gründen Tochter-SE

Umwandlung

AG kann sich in SE umwandeln, wenn sie seit **zwei** Jahren Tochter in anderem Mitgliedstaat hat

Quelle: Hans Böckler Stiftung

- Grenzüberschreitendes Element als Voraussetzung!
- Initiative zur Gründung liegt allein beim Management

D. SE-Gesellschaftsrechtl. Grundlagen (2)

- Grundkonstruktion

Europäische Aktiengesellschaft (SE)

Grundkonstruktion

Systemwahl

Dualistisches System

Vorstand =
Leitungsorgan
Aufsichtsrat =
Aufsichtsorgan

Festgelegt bei der
Gründung durch
die Satzung

Monistisches System

Board =
Verwaltungsrat

SE-VO wird auf nationalstaatlicher Ebene durch nationales Recht ergänzt

E. Beteiligung der AN in der SE (1)

- Überblick

- Grundsatz: **Schutz erworbener Rechte**
- **Verhandlungslösung** als Grundsatz für die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE
 - Kein originärer Mitbestimmungsstandard auf Unionsebene
 - Regelung des Verhandlungsverfahrens in § 4 ff SEBG
 - Arbeitnehmer der betroffenen Unternehmen werden durch das **Besondere Verhandlungsgremium** (BVG) in den Verhandlungen vertreten
- **Auffangregelung** für den Fall, dass keine Vereinbarung über die Beteiligung ausgehandelt wird (§ 22 ff SEBG), *vgl. Kittner Nr. 26b*
 - Auffangregelung für SE-Betriebsrat (§ 23 ff SEBG) und Unternehmensmitbestimmung (§ 34 ff SEBG)

E. Beteiligung der AN in der SE (2)

- Das Besondere Verhandlungsgremium

- Information der Arbeitnehmervvertretungen der betroffenen Unternehmen über Gründung der SE als Voraussetzung für Bildung des BVG
- Zusammensetzung: Ein Mitglied pro betroffenen Mitgliedstaat. Für je 10 Prozent der Gesamtarbeitnehmerzahl entsendet ein Mitgliedstaat einen weiteren Vertreter (§ 5 SEBG). Jeder dritte Arbeitnehmervvertreter aus Deutschland unterliegt einem gewerkschaftlichen Vorschlagsrecht (§ 6 Abs. 3 SEBG)
- Wahl der Mitglieder durch Wahlgremium: § 8 ff SEBG, Gewerkschaftsvertreter werden vorgeschlagen
- Verhandlungen beginnen mit konstituierender Sitzung des BVG und können bis zu 6 Monate dauern (verlängerbar auf 12 Monate) vgl. § 20 SEBG

E. Beteiligung der AN in der SE (3)

- Mögliche Ergebnisse der Verhandlungen

- Das BVG beschließt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder eine zuvor ausgehandelte Vereinbarung (§ 15 Abs. 2 SEBG)
 - Enthält sie jedoch eine Minderung der Mitbestimmungsrechte, bedarf es des Votums von mehr als 2/3 der Mitglieder des BVG (§ 15 Abs. 3 SEBG). Das wäre z.B. dann der Fall, wenn ein deutsches Unternehmen, das unter das MitbestG fällt, an der SE-Gründung beteiligt ist, aber weniger als die Hälfte der Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmitglieder der SE AN-Vertreter sein sollen. Sonderregelung Umwandlung vgl. § 15 Abs. 5 SEBG.
 - Das BVG kann mit 2/3-Mehrheit gegen die Aufnahme von Verhandlungen votieren oder bereits laufende abbrechen (§ 16 SEBG). Ein Votum gegen oder für den Abbruch gilt als sog. Null-Lösung. Sie mündet praktisch in einem Euro-Betriebsrat. Sonderregelung Umwandlung vgl. § 16 Abs. 3 SEBG
- ➔ Druckmittel: ohne Vereinbarung oder Beschluss nach § 16 SEBG keine Eintragung in das Handelsregister (Art. 12 Abs. 3 SE-VO)

E. Beteiligung der AN in der SE (4)

- Inhalt der Vereinbarung

- Grundsatz: Parteiautonomie (§ 21 Abs. 1 SEBG)
- Dennoch sollen zu verschiedenen Fragen in der Vereinbarung Aussagen getroffen werden:
 - **Betriebsverfassung:** Nicht zwingend SE-Betriebsrat, sondern jedes Verfahren zu Unterrichtung und Anhörung möglich. Soweit SE-Betriebsrat vereinbart wird, Regelungen über: Zusammensetzung, Anzahl der Mitglieder, Sitzverteilung, Auswirkung wesentlicher Änderungen der Arbeitnehmerzahl, Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung (§ 21 Abs. 1 und 2 SEBG)
 - **Unternehmensmitbestimmung:** Zahl der AN-Mitglieder, Wahlverfahren, Festlegung ihrer Rechte (§ 21 Abs. 3 SEBG); Verfahren bei strukturellen Änderungen (§ 21 Abs. 4 SEBG); Sonderfall **Umwandlung:** gleiches Ausmaß in Bezug auf **alle Komponenten** der Arbeitnehmerbeteiligung (§ 21 Abs. 6 SEBG)
- Gründungsbericht tesa-SE: AiB 2009, 260ff

E. Beteiligung der AN in der SE (5)

- Auffangregelung allgemein

- Voraussetzungen für das Eingreifen der Auffangregelung (§ 22 SEBG):
 - Vereinbarung durch Verhandlungsparteien oder
 - Keine Vereinbarung innerhalb des Zeitraums von § 20 SEBG und kein Beschluss nach § 16 SEBG
- Auffangregelung für SE-Betriebsrat (§ 23 ff SEBG)
 - Ziel: Unterrichtung und Anhörung der AN in grenzüberschreitenden Angelegenheiten
- Auffangregelung für Unternehmensmitbestimmung (§ 34 ff SEBG)
 - Zusätzliche Voraussetzungen für das Eingreifen der Auffangregelung je nach Gründungsform der SE. Ausnahme Gründung durch Umwandlung: § 34 Abs. 1 Nr. 1

E. Beteiligung der AN in der SE (6)

- Auffangregelung: Unternehmensmitbestimmung

- **Umwandlung:** Soweit eine SE im Wege der Umwandlung gegründet wurde, bleibt es bei der bisherigen Regelung der Mitbestimmung (§ 35 Abs. 1 SEBG)
- Bei einer Gründung durch **Verschmelzung** (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 SEBG) und durch Errichtung einer **Holding-SE** bzw. einer **Tochter-SE** (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 SEBG) müssen zusätzlich weitere Schwellenwerte erfüllt sein. Die Mitbestimmung muss in den beteiligten Unternehmen vor Gründung der SE für 25 % (Verschmelzung) bzw. für 50 % (Holding-SE bzw. einer Tochter-SE) der AN gegolten haben
 - Die Zahl der AN-Vertreter im Leitungsorgan (Umfang der Mitbestimmung) bemisst sich nach der Höchstzahl an AN-Vertretern, wie sie vor der Gründung der SE in den Organen der beteiligten Gesellschaften bestanden hat (§ 35 Abs. 2 SEBG)
- Verteilung nach Ländern und Wahl der AN-Vertreter richtet sich nach § 36 SEBG
- AN-Vertreter im Leitungsorgan haben die gleichen Rechte- und Pflichten wie Vertreter der Anteilseigner (§ 38 SEBG)

E. Beteiligung der AN in der SE (7)

- Probleme (1)

- „Einfrieren“ des Mitbestimmungsniveaus durch Gründung einer SE vor Erreichen der Schwellenwerte nach MitbestG oder DrittelbG
- Hintergrund: SE-Recht stellt nur auf die Gründungssituation ab und nicht auf die weitere Entwicklung des Unternehmens
- Lösung: Zwingende Auslösung des Verhandlungsverfahrens bei Überschreiten der Schwellenwerte von MitbestG und DrittelbG (str. ob europarechtlich zulässig)

E. Beteiligung der AN in der SE (8)

- Probleme (2)

- Inhalt der Vereinbarung bei Gründung der SE durch Umwandlung (§ 21 Abs. 6 SEBG)
- Hintergrund: Umstritten ist die Reichweite des Begriffs „alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung“ in § 21 Abs. 6 SEBG
- Danach müssen alle Komponenten in die Vereinbarung übernommen werden, die das nationale Mitbestimmungsrecht qualitativ prägen, vgl. *Teichmann, ZIP 2014, 1049ff*

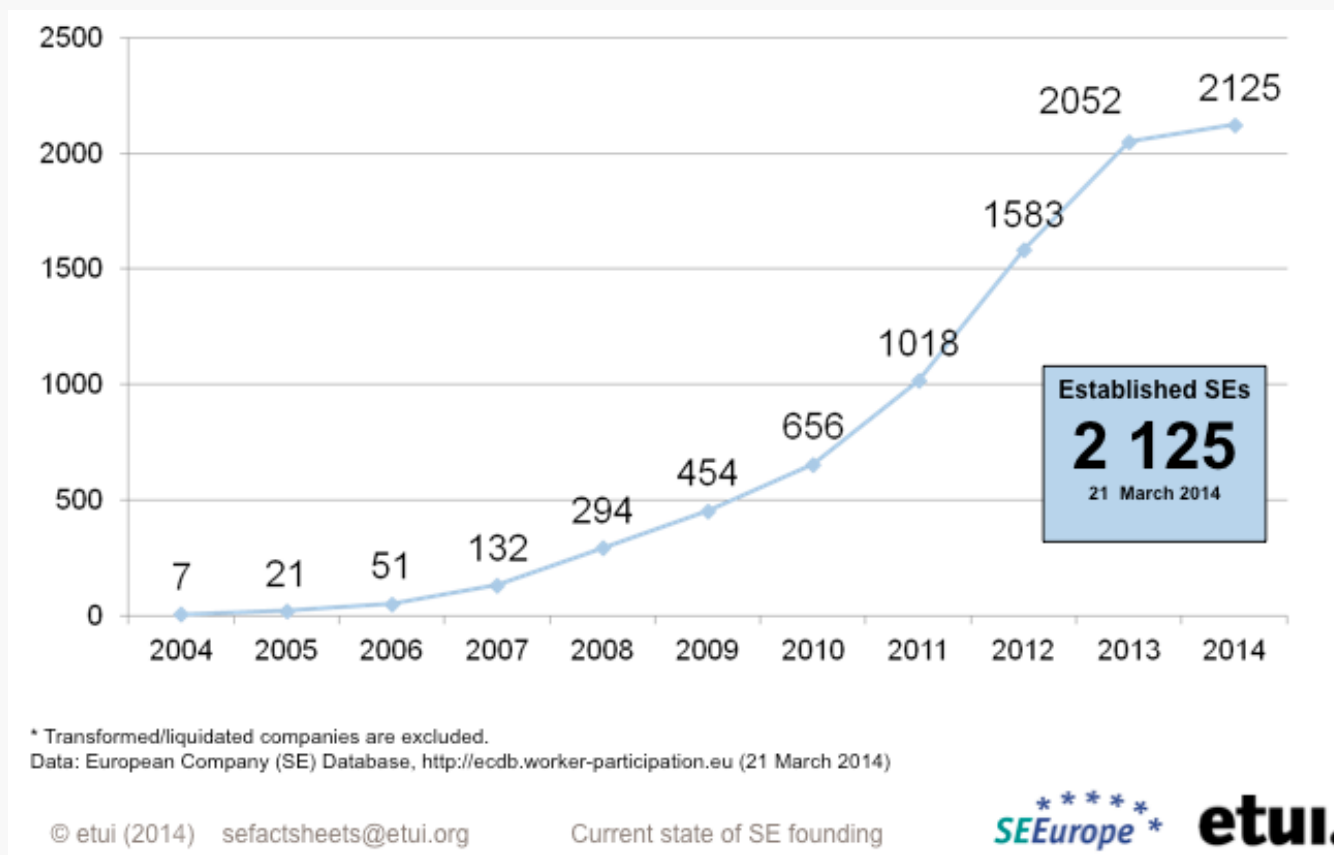
E. Beteiligung der AN in der SE (9)

- Probleme (3)

- Häufig wird bei der Gründung der SE ein kleineres Leitungsorgan als nach den Vorgaben des MitbestG in der Satzung festgelegt
- Bei Gründung folgender SEs wurden die Leitungsorgane von 20 auf 12 Mitglieder verkleinert (Allianz, BASF, Bilfinger)
- Verlust von Sitzen!
- Str. bei Gründung durch Umwandlung (§ 21 Abs. 6 SEBG)

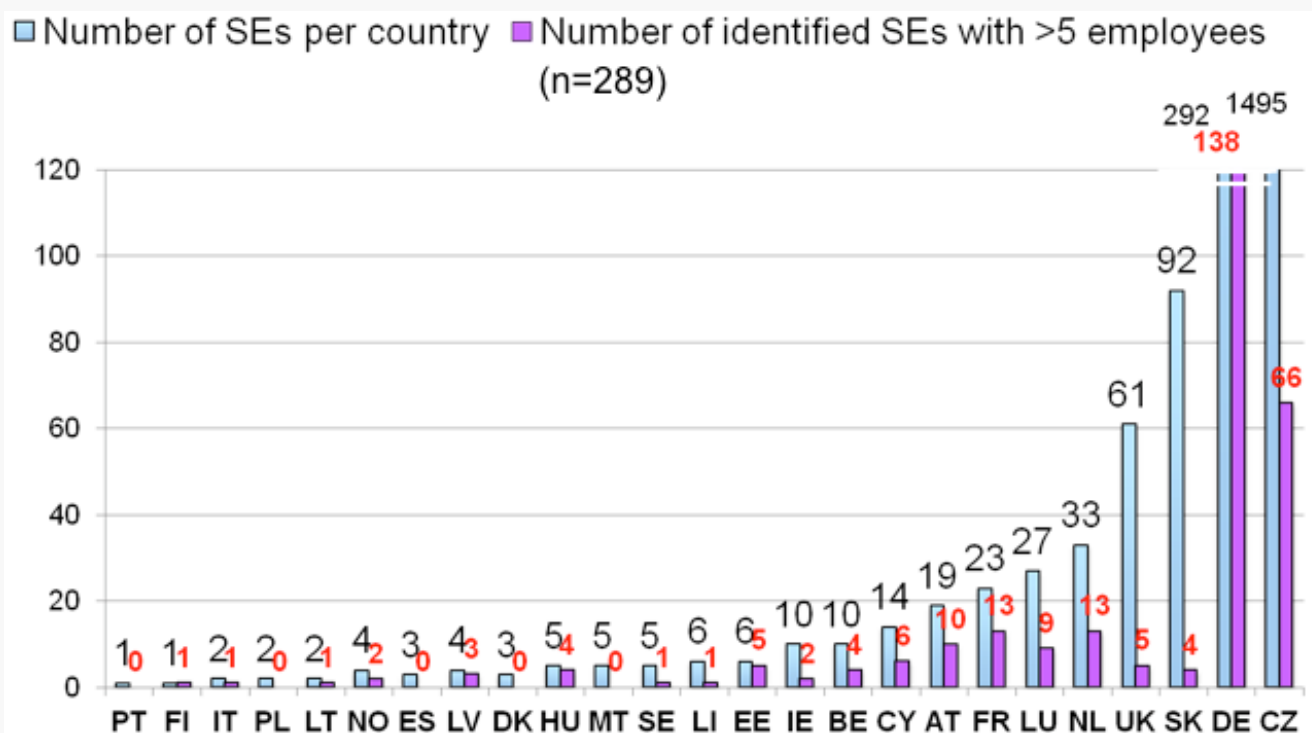
F. SE – Zahlen (1)

Gesamtzahl der registrierten Europäischen Unternehmen (SEs) nach dem Gründungsjahr (2004-2014)



F. SE – Zahlen (2)

2.125 SEs, registriert in 25 Ländern



Data: European Company (SE) Database, <http://ecdb.worker-participation.eu> (21 March 2014)

G. Weitere Unionsrechtsakte zur Unternehmensmitbestimmung

- Europäische Genossenschaft (SCE)
 - Bei der Europäischen Genossenschaft wurde dasselbe Mitbestimmungsmodell wie bei der SE gewählt (VO in Kombination mit RL). Kaum praktische Relevanz
- Verschmelzungs-RL (RL 2005/56/EG)
 - Umsetzung durch Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) *vgl. Kittner Nr. 26c*
 - Führt nicht zur Gründung einer Europäischen Gesellschaft sondern zu Gesellschaft nach nationalem (Mitbestimmungs-) Recht
 - Soweit durch Verschmelzung Mitbestimmungsverlust droht, ist Verhandlungsverfahren analog zur SE durchzuführen (*vgl. Heuschmid, AuR 2006, 84ff*)

H. Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben auf Unionsebene

- Europäische Einpersonengesellschaft (SUP)
 - Societas Unius Personae
 - Kommissionsvorschlag vom 9.4.2014 (KOM (2014) 212 endg.)
 - Mitbestimmungsrecht soll sich nach Satzungssitz der Gesellschaft richten; Problem: Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft in SUP möglich (vgl. *Drygala, EuZW 2014, 491ff; BR-Drucks 165/14*)
- Europäische Privatgesellschaft (SPE)
 - Vorhaben aufgegeben, war mitbestimmungsrelevant (vgl. *Koberski/Heuschmid, RdA 2010, 207ff*)
- Sitzverlegungsrichtlinie
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Geschlechterbalance (Frauenquote) (KOM (2012) 614 endg.)

I. Literatur

- Kittner, Arbeits- und Sozialordnung, 40. Aufl. (2015)
- Köstler, Die Europäische Gesellschaft, 5. Aufl. (2011)
- Köstler u.a., Aufsichtsratspraxis, 10. Aufl. (2013)
- Wlotzke u.a., Mitbestimmungsrecht, 4. Aufl. (2011)

- Internet: www.worker-participation.eu

HSI-Newsletter zum Europäischen Arbeitsrecht

Erscheint quartalsweise mit Hinweisen auf die aktuellen arbeitsrechtlich relevanten Verfahren vor dem EuGH und EGMR.

Kostenlos zu abonnieren unter:

www.hugo-sinzheimer-institut.de

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Johannes.Heuschmid@hsi-frankfurt.de